

# Militärspiel Baden

## STATUTEN

### 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Sämtliche Funktionen innerhalb dieser Statuten sind geschlechtsneutral.

#### §1 Name und Sitz des Vereins

Das Militärspiel Baden, nachfolgend MSB genannt, ist ein kultureller Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB mit Sitz in Baden. Dieser selbständige Verein entstand am 26. Juni 2000 aus dem Spiel des Unteroffiziersverein Baden, zu welchem das Spiel seit 1939 gehörte.

#### §2 Zweck des Vereins

- 1 Das ausserdienstliche MSB ist ein überregionales Projektorchester in Harmoniebesetzung, welches überdurchschnittlichen Musikanten offen steht.
- 2 Das MSB interpretiert anspruchsvolle Blasmusikliteratur.
- 3 Das MSB ist politisch und konfessionell neutral.

#### §3 Vereinsjahr

- 1 Die musikalische Saison dauert in der Regel vom Dezember bis zum April.
- 2 Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des darauf folgenden Jahres.
- 3 Die Generalversammlung findet jeweils im Juni statt.

### 2 MITGLIEDSCHAFT UND AKTIVITÄTEN

#### §4 Mitgliederkategorien

- 1 Der Verein setzt sich zusammen aus
  - a) den Aktivmitgliedern,
  - b) den Ehrenmitgliedern sowie
  - c) den Passivmitgliedern und Gönnern.
- 2 Aktivmitglieder für ein Jahr sind die aktuellen Musikanten, welche sich jeweils im Herbst zur Mitwirkung an der nächsten musikalischen Saison anmelden. Die Zugehörigkeit zum Spiel der Schweizer Armee oder zur Schweizer Armee generell, werden nicht vorausgesetzt.
- 3 Musikanten mit 20-jähriger Aktivmitgliedschaft und weitere Personen, welche sich um das MSB besonders verdient gemacht haben, werden von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt. Die Jahre im Vorstand werden doppelt angerechnet.

- 4 Passivmitglied oder Gönner kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche einen Jahresbeitrag bezahlt, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird.

## **§5 Aktivitäten**

- 1 Das MSB tritt normalerweise im Frühjahr zu zwei Konzerten auf. Ausserordentliche Engagements ausserhalb der Saison bleiben vorbehalten.
- 2 Zur Vorbereitung der Konzerte trifft sich das MSB während der Saison zu zirka zehn Proben.

## **§6 Pflichten der Aktivmitglieder**

- 1 Eine musikalische Aktivität ausserhalb der Saison des MSB wird vorausgesetzt. Diese muss aber nicht innerhalb eines Musikvereins stattfinden.
- 2 Individuelles Üben der Konzertliteratur im privaten Umfeld wird vorausgesetzt.
- 3 Probenabsenzen sind der zuständigen Person rechtzeitig mitzuteilen.
- 4 Die Teilnahme an der GV ist für Aktivmitglieder obligatorisch.
- 5 Der Jahresbeitrag, welcher von der Generalversammlung festgelegt wird, ist zu bezahlen. Sonderregelungen sind zulässig und werden an der Generalversammlung bestimmt.

## **§7 Rechte der Aktivmitglieder**

- 1 Mindestens zehn Aktivmitglieder können vom Vorstand verlangen, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 2 Noten zur Konzertliteratur werden kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Uniform der Schweizer Armee wird leihweise vom Zeughaus zur Verfügung gestellt und muss bei Nichtgebrauch in gutem Zustand zurückgegeben werden.

# **3 ORGANISATION UND KOMPETENZEN**

## **§8 Generalversammlung GV**

- 1 Die GV ist das oberste Vereinsorgan und findet unter Bekanntgabe der Traktanden jährlich statt.
- 2 Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn Aktivmitglieder anwesend sind. Neben den Aktivmitgliedern werden auch die Ehrenmitglieder und der Dirigent zur GV eingeladen.
- 3 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder.
- 4 Die Wahlen und Abstimmungen sind, sofern nichts anderes verlangt wird, offen vorzunehmen und es entscheidet das absolute Mehr.
- 5 Die Wahl des Vorstandes mit dem Präsidenten, der Musikkommission und der Revisoren erfolgt für zwei Jahre und der Dirigent wird jeweils für eine Saison gewählt.
- 6 Weitere Traktanden der ordentlichen GV sind: Abnahme der Jahresberichte, Genehmigung der Jahresrechnung, Festlegung der Jahresbeiträge und des Budgets, Ehrungen, Tätigkeitsprogramm und Diverses.
- 7 Dringende Entscheide können an einer Aktivmitgliederversammlung anlässlich einer Gesamtprobe entschieden werden, sofern die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend sind.

## **§9 Vorstand**

- 1 Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Präsidenten oder seinem Vertreter

- b) dem Leiter der Musikkommission und
- c) weiteren drei bis vier Mitgliedern
- 2 Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder sind Aktivmitglieder.
- 3 Die einzelnen Ressorts sind
  - a) Vereinsleitung (Präsidium resp. Vizepräsidium)
  - b) Aktuariat
  - c) Kassa- und Rechnungswesen
  - d) Noten- und Materialverwaltung

Der Vorstand nimmt die Verteilung und Umschreibung der Ressorts in eigener Kompetenz vor. Er kann weitere Ressorts definieren.

- 4 Der Vorstand behandelt die laufenden Geschäfte, vollzieht die Beschlüsse der GV und vertritt den Verein gegen aussen.
- 5 Für ausserordentliche Ereignisse (Mehrausgaben gegenüber dem Budget) besitzt der Vorstand eine Kompetenz von maximal Fr. 1'000.-.
- 6 Vorstandsmitglieder, welche zurücktreten wollen, melden dies dem Präsidenten schriftlich mindestens sechs Monate vor Ablauf ihrer Amtsdauer.
- 7 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche GV einberufen.

## **§10 Präsident**

- 1 Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen, zur GV, und bei Bedarf zur ausserordentlichen GV sowie zur Aktivmitgliederversammlung ein und leitet diese.
- 2 Vorstandsbeschlüsse erfolgen notfalls mit dem Stichentscheid des Präsidenten.

## **§11 Musikkommission Muko**

- 1 Die Muko besteht aus
  - a) dem Leiter (Mitglied des Vorstandes)
  - b) mindestens einem Aktivmitglied sowie
  - c) dem Dirigenten
- 2 Die Muko ist verantwortlich für die musikalischen Belange wie
  - a) Stückwahl
  - b) Probenplan
  - c) Besetzung und Stimmenzuteilung
- 3 Die Muko konstituiert sich selbst.

## **§12 Rechnungsrevisoren**

- 1 Die Jahresrechnung ist durch mindestens zwei Revisoren zu prüfen.
- 2 Die Revisoren haben an der GV einen Bericht mit Antrag zur Genehmigung oder Rückweisung zu unterbreiten und die Abstimmung durchzuführen.
- 3 Mindestens ein Revisor muss Aktivmitglied sein.

## **§13 Dirigent**

- 1 Die musikalische Leitung wird einem Dirigenten übertragen und in einem Anstellungsvertrag geregelt.
- 2 Die Wahl eines neuen Dirigenten erfolgt auf Empfehlung einer Dirigentenkommission, welche vom Vorstand bestimmt wird, durch die Aktivmitglieder- oder Generalversammlung.

## 4 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### §14 Statuten

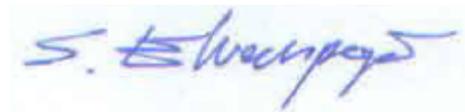
- 1 Für Fälle, die in diesen Statuten nicht geregelt sind, kommt das Gesetz (ZGB Art. 60ff) zur Anwendung und wenn dort keine Bestimmungen vorliegen, der Beschluss der GV.
- 2 Für einzelne Bereiche beschliesst die Generalversammlung bei Bedarf Reglemente.
- 3 Der Verein haftet gegenüber Dritten mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 4 Änderungen dieser Statuten erfolgen an der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder, wobei die Änderungsanträge mit der Einladung zur GV schriftlich zugestellt werden.

### §15 Auflösung des Vereins

- 1 Für die Auflösung des Vereins im Rahmen einer ausserordentlichen Generalversammlung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Aktiv- und Ehrenmitglieder oder von Gesetzes wegen, wenn er zahlungsunfähig ist.
- 2 Das Vereinsvermögen wird von einem Dritten verwaltet. Kommt es innerhalb von fünf Jahren nicht zu einer Neugründung, wird das Vermögen dem Aarg. Jugendmusikverband für die Aus- und Weiterbildung zur Verfügung gestellt.

Die am 26. Juni 2000 beschlossenen Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Juni 2018 total revidiert.

Der Vizepräsident:



Stefan Ehrensperger

Der Aktuar:



André Walser